

## M E R K B L A T T

zur Information von Zeugen und Zeuginnen

### A

Ein Zeuge/Eine Zeugin ist eine Auskunftsperson, die nicht Verfahrensbeteiligte/r oder gesetzliche/r Vertreter/in einer/s Verfahrensbeteiligten ist.

Der Zeuge/Die Zeugin soll durch seine/ihre Aussage über Tatsachen und tatsächliche Vorgänge helfen, den Sachverhalt aufzuklären, den das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legt.

Zum Zeugen/Zur Zeugin wird man in der Regel durch einen ausdrücklichen Beweisbeschluss des Gerichts bestimmt und anschließend vom Gericht geladen.

Nach dem Gesetz ist der Zeuge/die Zeugin grundsätzlich verpflichtet, einer Ladung Folge zu leisten und vor Gericht zu erscheinen. Wer sich nicht daran hält, muss mit weitreichenden Konsequenzen rechnen:

- Der Zeuge/Die Zeugin muss die Kosten tragen, die durch sein/ihr Ausbleiben verursacht werden (z.B. Kosten der vergeblichen Anreise der Prozessbeteiligten).
- Der Zeuge/Die Zeugin muss mit einem Ordnungsgeld von bis zu 1.000,-- € rechnen und wenn dieses nicht gezahlt wird mit einer Ordnungshaft von bis zu sechs Wochen.
- Das Gericht kann anordnen, dass der Zeuge/die Zeugin zwangsweise vorgeführt wird.

Die Pflicht, zum Termin zu erscheinen, kann nur entfallen, wenn der Zeuge/die Zeugin aus schwerwiegenden Gründen verhindert ist. Das kann z.B. bei Reise- oder Vernehmungsunfähigkeit, nicht allein bei normaler Arbeitsunfähigkeit der Fall sein. Wer wegen einer Erkrankung nicht vor Gericht erscheinen kann, muss hierüber eine aussagekräftige (nachvollziehbare) ärztliche Bescheinigung vorlegen.

### B

Jede/r vom Gericht geladene Zeuge/Zeugin hat einen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung von Zeugen und Zeuginnen erfolgt auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG -, das als Anlage auszugsweise beigefügt ist.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich im Erdgeschoss, Zimmer 0204, unter Angabe einer Bankverbindung zu stellen. Es erfolgt **keine** Auszahlung in bar.

Die Öffnungszeiten der Vergütungs- und Entschädigungsstelle sind wie folgt geregelt:

montags, dienstags und donnerstags	8:30 bis 15:00 Uhr
mittwochs und freitags	8:30 bis 13:00 Uhr.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Vernehmung geltend gemacht wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Z 2 JVEG).

- 1) Es wird eine Entschädigung von 4,00 € je Stunde für Zeitversäumnis (Sitzungsdauer einschließlich Wegezeit für den Hin- und Rückweg) gewährt (§ 20 JVEG), jedoch für nicht mehr als 10 Stunden täglich. Die letzte bereits begonnene Stunde wird aufgerundet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags (§ 19 Abs. 2 JVEG).  
Die Entschädigung entfällt, wenn ersichtlich ist, dass dem Zeugen/der Zeugin durch seine/ihre Heranziehung kein Nachteil entstanden ist. Davon ist grundsätzlich bei Empfängern/Empfängerinnen von Sozialleistungen auszugehen.  
Die Entschädigung wird nicht neben einer Entschädigung für Verdienstaussfall oder für Nachteile bei der Haushaltsführung nach Ziffer 2 und 3 gezahlt.
- 2) Ferner wird Entschädigung für Verdienstaussfall geleistet (§ 22 JVEG).  
Der Ladung zum Termin sind Vordrucke für einen Antrag auf Zeugenentschädigung und für eine Bescheinigung des Verdienstaussfalls durch den/die Arbeitgeber/in beigelegt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von dem/von der Arbeitgeber/in zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.  
Verdienstaussfall wird bis zur Höchstgrenze von 25,00 € pro Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet (§ 22 Satz 1 JVEG), maximal für 10 Stunden täglich. Die letzte bereits begonnene Stunde wird aufgerundet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags (§ 19 Abs. 2 JVEG).

Ist vor oder nach dem Termin eine Arbeitsaufnahme möglich, so findet für diese Zeiträume keine Entschädigung statt.

Zeugen/Zeuginnen, die auf Grund einer Gleitzeitvereinbarung Einfluss auf die Gestaltung ihrer Arbeitszeit nehmen können, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall.

An Urlaubstagen, bei Krankheit, Überstundenausgleich oder anderen freien Tagen wird eine Entschädigung für Verdienstaussfall ebenfalls nicht gewährt.

Selbstständige und freiberuflich Tätige haben einen etwaigen Verdienstaussfall (§ 22 JVEG) grundsätzlich durch Vorlage des Vorjahressteuerbescheids glaubhaft zu machen.

Auch in diesem Fall wird die Entschädigung höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird aufgerundet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags (§ 19 Abs. 2 JVEG).

Bei einer Entschädigung für Verdienstausschlag entfällt eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Ziffer 1.

- 3) Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen - insbesondere mit Kleinkindern - führt, erhält in bestimmten Ausnahmefällen eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17,00 € je Stunde (§ 21 Satz 1 JVEG), jedoch höchstens für 10 Stunden je Tag (§ 19 Abs. 2 JVEG).

Diese Entschädigung erhalten auch Teilzeitbeschäftigte, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen und die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt, abzüglich der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 21 Satz 1 und 2 JVEG).

Zeugen/Zeuginnen, die ein Erwerbseinkommen beziehen (z.B. Alters-/ Erwerbsunfähigkeitsrente, Pension, Arbeitslosen-, Insolvenz-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Verletzten- und Mutterschutzgeld oder ähnliche Einkommen), stehen erwerbstätigen Zeugen/Zeuginnen gleich. Als erwerbstätig gilt auch, wer Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung hat.

Bei einer Heranziehung während der vereinbarten Arbeitszeit berechnet sich die Entschädigung nach Ziffer 2).

Bei einer Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung entfällt eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Ziffer 1.

- 4) Voraussichtlich entstehende Vertretungskosten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Z 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG) müssen grundsätzlich vorher angemeldet werden, spätestens unverzüglich nach Ladung zu einem Termin.

Damit soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob eine kostengünstigere Variante der Vernehmung wegen zu hoher Vertretungskosten (mehr als 200,00 €/Tag) möglich ist.

Soweit die Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden, wird eine Entschädigung für die Führung eines eigenen Haushalts für mehrere Personen (siehe Ziffer 3) sowie für einen persönlichen Verdienstausschlag (siehe Ziffer 2) nicht gewährt.

- 5) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 JVEG).

Der Nachweis ist durch Vorlage der Fahrscheine - auch des öffentlichen Nahverkehrs - zu erbringen.

Fahrpreisermäßigungen müssen ausgenutzt werden.

Inhaber einer Zeitkarte oder Bahncard erhalten keinen Ersatz.

- 6) Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs beträgt 0,35 € für jeden gefahrenen Kilometer (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Z 1 JVEG) zuzüglich der aus Anlass der Reise erforderlichen baren Auslagen.

Der Besitz eines eigenen Kraftfahrzeugs ist durch Vorlage des Fahrzeugscheins in Kopie nachzuweisen. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.

- 7) Zusätzlich kann sich ein Anspruch auf Tagegeld ergeben, wenn Zeugen/Zeuginnen nicht am Ort des Termins wohnen und dort auch nicht berufstätig sind (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Z 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 JVEG).

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4a) Einkommensteuergesetz erhalten Zeugen/Zeuginnen bei einer Abwesenheit vom Aufenthaltsort von

mehr als 8 bis weniger als 24 Stunden	14,00 € für den Kalendertag,
24 Stunden	28,00 € für den Kalendertag.
Bei Übernachtungen werden jeweils	14,00 € für den An- und Abreisetag

gewährt.

- 8) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld gezahlt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Z 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 JVEG). Hierbei soll nach dem Sparsamkeitsgrundsatz darauf geachtet werden, dass der Zimmerpreis das Übernachtungsgeld gemäß § 7 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz von zurzeit 20,00 € in der Regel nicht übersteigt. Höhere Übernachtungskosten, z. B. bei Hotelunterbringung, werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Sie sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 70,00 € nicht überschritten wird. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen (Nr. 7.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz - BRKGVwV).
- 9) Zeugen/Zeuginnen ist auf Antrag gem. § 3 JVEG ein Vorschuss für Reiseentschädigungen aus der Landeskasse zu bewilligen, wenn sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Fahrtkosten zu verauslagern oder wenn voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Für eine Bahnfahrt kann ihnen auch eine Fahrkarte übersandt werden. Ein entsprechender begründeter Antrag muss grundsätzlich unverzüglich bei dem Gericht gestellt werden, welches die Ladung ausgesprochen hat.
- 10) Fragen zum Entschädigungsanspruch beantworten während der o. g. Öffnungszeiten Frau Socha-Wolf oder Herr Gutsche (Tel.: 9014-8612/8005).